

Satzung der Stadt Lahr / Schwarzwald
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von
Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde und der unteren Baurechtsbehörde
-Verwaltungsgebührensatzung-

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2017 (GBl. S. 592), des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. S. 1191), der §§ 59 bis 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der vorgenannten Fassung i.V.m. den §§ 5 Abs. 2 bis 4, 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147,1149) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Lahr und der Gemeinde Kippenheim vom 24.06.1975 in der Änderungsfassung vom 08.11.1977 hat der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr - Kippenheim in der Sitzung am 03.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Lahr mit der Gemeinde Kippenheim.

§ 2
Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Lahr, handelnd als erfüllende Gemeinde für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Lahr - Kippenheim, erhebt für die Wahrnehmung von Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und der unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage).

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit spezielle gesetzliche Gebührevorschriften bestehen.

- (3) Die Stadt Lahr kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Lahr zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Lahr mitzuteilen.

§ 3

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung ist diejenige/derjenige verpflichtet,
1. der/dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
 2. die/der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat;
 3. die/der für die Gebühren- und Auslagenschuld einer/eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 4

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren nach dieser Satzung werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
1. Gnadensachen,
 2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften die Anlage zu dieser Satzung keine besondere Regelung trifft.
 6. die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren.

- (2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach dieser Satzung sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht:
1. das Land Baden-Württemberg;
 2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
 3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach dieser Satzung sind außerdem befreit:
1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen;
 2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
- (4) Die Gebührenbefreiungen nach Abs. 2 und 3 treten nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art. Ferner tritt eine Gebührenbefreiung nicht ein für öffentliche Leistungen der Stadt, wenn diese öffentlichen Leistungen nicht nur durch die Stadt bzw. deren Organisationseinheiten selbst erbracht werden und für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.
- (5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (6) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000,00 Euro erhoben werden.
- (2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Außerdem ist die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den/die Gebührenschuldner/in zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Werden nach dem Gebührenverzeichnis Gebühren nach festen Sätzen erhoben, kann das wirtschaftliche oder sonstige Interesse des/der Gebührenschuldners/in unberücksichtigt bleiben.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den/die Gebührenschuldner/in.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage maßgebend. Der/die Gebührenschuldner/in hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises kann die Behörde den Wert auf Kosten des/der Gebührenschuldners/in schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (5) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der öffentlichen Leistung zu entrichten, so bemisst sich die Höhe der Gebühr nach angebrochenen Viertelstunden der Bearbeitungszeit.
- (6) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr, mindestens 5,00 Euro erhoben, sofern die Anlage keine besondere Regelung trifft. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (7) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom/von der

Gebührensschuldner/in zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr, mindestens 2,50 Euro erhoben, sofern die Anlage keine besondere Regelung trifft.

§ 6 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen grundsätzlich inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Verwaltungsgebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere:

1. Gebühren für Telekommunikationsdienstleistungen;
2. Reisekosten;
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen;
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen, Tieren und Gegenständen;
7. Gebühren für Übersetzungen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 7 Auskunftspflicht

Die/der Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 8

Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 5 Abs. 7 dieser Satzung entsteht die Verwaltungsgebühr mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 5 Abs. 7 und des § 5 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung.
- (3) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden durch mündlichen oder schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Gebühren- und Auslagenentscheidung an die/den Schuldner/in fällig.
- (4) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erfolgt, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.
- (5) Schriftstücke (z.B. Ausfertigungen, Abschriften, Urkunden) oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den/die Gebührenschuldner/in auf dessen/deren Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lahr über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde und der unteren Baurechtsbehörde -Verwaltungsgebührensatzung- vom 20.12.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.12.2010 außer Kraft.

Lahr, den 05.12.2019

Kippenheim, den 05.12.2019

Markus Ibert
Oberbürgermeister

Matthias Gutbrod
Bürgermeister

Anlage

**zur Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben
der unteren Verwaltungsbehörde und der unteren Baurechtsbehörde
- Verwaltungsgebührensatzung -**

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand (öffentliche Leistung)	Gebühr in EURO
1.	Gebühren in Ordnungsangelegenheiten	
1.1	Gaststättenrecht	
1.1.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	108,00 bis 6.000,00
1.1.2	Befristete Gaststättenerlaubnis bis zu einem Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)	33,00 bis 3.000,00
1.1.3	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	65,00 bis 600,00
1.1.4	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	22,00 bis 350,00
1.1.5	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	22,00 bis 300,00
1.1.6	Gestattungen mit einer Geltungsdauer von mehr als 4 Tagen (§ 12 GastG)	22,00 bis 1.000,00
1.1.7	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvor- schriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO): Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (Gebühr je Monat)	22,00 bis 600,00
1.1.8	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	33,00 bis 520,00

1.2	Gewerberecht	
1.2.1	Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)	65,00 bis 2.000,00
1.2.2	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	65,00 bis 2.000,00
1.2.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	44,00 bis 1.500,00
1.2.4	Geeignetheitsbescheinigung (§ 33 c Abs. 3 GewO) (Gebühr je Bescheinigung)	55,00
1.2.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)	65,00 bis 1.500,00
1.2.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 Landesglücksspielgesetz)	130,00 bis 6.000,00
1.2.7	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	65,00 bis 1.500,00
1.2.8	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	65,00 bis 1.500,00
1.2.9	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	65,00 bis 1.500,00
1.2.10	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	65,00 bis 1.500,00
1.2.11	Schließungsverfahren von Betrieben (z.B. Gaststätten, Spielhallen) (§ 15 Abs. 2 GewO)	98,00 bis 900,00
1.2.12	Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen (§ 35 GewO)	98,00 bis 900,00
1.2.13	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	65,00 bis 1.000,00
1.2.14	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	65,00 bis 600,00
1.2.15	Erteilung einer Zweitschrift / Ersatz der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO) (Gebühr je Zweitschrift/Ersatz)	57,00
1.2.16	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	28,00 bis 250,00
1.2.17	Festsetzung von Spezialmärkten, Jahrmärkten, Wochenmärkten sowie Volksfesten	65,00 bis 2.000,00
1.2.18	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen	65,00 bis 1.200,00
1.3	Handwerksrecht	
1.3.1	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	65,00 bis 650,00
1.4	Sonn- und Feiertagsgesetz	
1.4.1	Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Veranstaltungsverböten gem. § 12 Sonn- und FeiertagsG (Gebühr je Befreiung)	22,00 bis 500,00

1.5	Waffenrecht	
1.5.1	Erteilung einer Erlaubnis für Sportschützen (grüne WBK) und sonstige Berechtigte/Brauchstumsschützen (§§ 10 Abs. 1, 14 Abs. 2, 3 und 16 Abs. 1 WaffG)	44,00
1.5.2	Erteilung einer Erlaubnis für Jäger (ab der 3. Kurzwaffe)	65,00
1.5.3	Erteilung einer Erlaubnis Jäger (Langwaffen sowie 1. und 2. Kurzwaffe - § 13 Abs. 2 und 3 WaffG)	44,00
1.5.4	Erteilung einer Erlaubnis für Erben (§§ 10 Abs. 1 und 20 Abs. 1 WaffG)	44,00
1.5.5	Erteilung einer Erlaubnis für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG, gelbe WBK)	80,00
1.5.6	Erteilung einer Folge-Erlaubnis für Sportschützen (gelbe WBK)	44,00
1.5.7	Erteilung einer Erlaubnis für Vereine (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	44,00
1.5.8	Erteilung einer Erlaubnis für Sachverständige (§§ 10 Abs. 1 und 18 Abs. 2 WaffG) und Sammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	130,00 bis 400,00
1.5.9	Änderung der Vereinsverantwortlichen in einer Vereins-WBK nach Wechsel des Vereinsverantwortlichen (§ 10 Abs. 2 Satz 4 WaffG)	22,00
1.5.10	Eintragung einer Mitinhaberschaft in eine WBK (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	33,00
1.5.11	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	44,00
1.5.12	Ausstellung eines Waffenscheines insbesondere für Bewachungsunternehmen (§ 28 Abs. 1 WaffG) und für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	130,00 bis 400,00
1.5.13	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	55,00
1.5.14	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	55,00
1.5.15	Verlängerung eines Waffenscheines für Bewachungsunternehmen und für gefährdete Personen	65,00 bis 250,00
1.5.16	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	22,00
1.5.17	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	1/2 der Genehmigungsgebühr, mindestens 22,00
1.5.18	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Kurzwaffe für Jäger ohne Bedürfnisprüfung (1. und 2. Kurzwaffe nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	33,00
1.5.19	Eintrag einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach Erwerb aufgrund Jagdschein (ohne Bedürfnisprüfung - § 13 Abs. 3 WaffG) oder Erwerbseintrag Kurzwaffe (§ 10 Abs. 1 a WaffG)	22,00
1.5.20	Eintrag einer Berechtigung für Sportschützen zum Erwerb einer Waffe mit Bedürfnisprüfung (Kurz- und Langwaffen - § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 2, 3 WaffG)	44,00

1.5.21	Eintrag / Austrag einer Waffe in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 a WaffG / § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	22,00
1.5.22	Eintrag / Austrag von Waffen in /aus dem Europäischen Feuerwaffenpass sowie sonstige Änderungen (§ 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	22,00
1.5.23	Eintrag eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechseltrommel in eine WBK (Anl. 2 Abschn. 2 Nr. 2.1 und 2.2)	22,00
1.5.24	Eintrag der Munitionserwerbsberechtigung in eine WBK (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	22,00
1.5.25	Ausnahmegenehmigung für den Einbau eines/mehrerer Blockiersysteme (§ 20 Abs. 7 WaffG)	22,00
1.5.26	Eintragung eines/mehrerer Blockiersysteme (§ 20 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	22,00
1.5.27	Erlaubnis (im Einzelfall) zum Verbringen/ Verbringenlassen und Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition i.S. der §§ 29 bis 32 des WaffG	44,00
1.5.28	Erlaubnis (allgemein) zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition durch Waffenhersteller / -händler (§ 31 WaffG)	87,00
1.5.29	Zulassung von Ausnahmen vom Alterserfordernis (§ 3 Abs. 3 WaffG und § 27 Abs. 4 WaffG)	33,00
1.5.30	Erlaubnis zur Herstellung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	130,00 bis 2.500,00
1.5.31	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	130,00 bis 2.500,00
1.5.32	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	16,00 je angefangene Viertelstunde
1.5.33	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition	14,00 je angefangene Viertelstunde
1.5.34	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte mit Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	98,00 bis 500,00
1.5.35	Regelmäßige Abnahmeprüfung von Schießstätten (§ 12 AwaffV)	65,00 bis 260,00
1.5.36	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	33,00 bis 195,00
1.5.37	Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat einschließlich Sicherstellung von Gegenständen.	16,00 je angefangene Viertelstunde
1.5.38	Ablehnung aus anderen Gründen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung.	16,00 je angefangene Viertelstunde

1.6	Sprengstoffrecht	
1.6.1	Erteilung einer Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 SprengG)	49,00 bis 1.000,00
1.6.2	Ausstellung eines Befähigungsscheines (§ 20 Abs. 1 SprengG)	49,00 bis 200,00
1.6.3	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines (§ 20 Abs. 1 SprengG)	49,00
1.6.4	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines (§ 20 Abs. 1 SprengG)	49,00
1.6.5	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 21 Abs. 3 SprengG)	49,00
1.6.6	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten (§ 22 Abs. 5 SprengG)	49,00 bis 500,00
1.6.7	Erteilung einer Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 SprengG)	49,00 bis 500,00
1.6.8	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	49,00
1.6.9	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	49,00
1.6.10	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen (§ 17 SprengG)	49,00
1.6.11	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 1 Erste Verordnung zum SprengG	49,00 bis 500,00
1.6.12	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 Erste Verordnung zum SprengG	33,00

2.	Gebühren in Bausachen	
	Soweit Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nr. 300-469 (Ausgabe August 2009) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
2.1	Bauvoranfrage	
2.1.1	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides -Bearbeitung des Antrags mit einer örtlichen Besichtigung:	
2.1.1.1	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	3 v.T. der Baukosten, mindestens 126,00
2.1.1.2	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können bzw. Ablehnung des Antrages	189,00 bis 3.000,00

2.1.2	Für jede weitere örtliche Besichtigung	16,00 je angefangene Viertelstunde
2.1.3	Entscheidung über Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen oder Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	63,00 bis 10.000,00
2.1.4	Verlängerung der Geltungsdauer des Bauvorbescheides	¼ der Genehmigungsgebühr, mindestens 63,00
2.1.5	Wiedererteilung des Bauvorbescheides	½ der Genehmigungsgebühr, mindestens 63,00
2.1.6	Rücknahme des Antrags von Seiten des Antragstellers bzw. Zurückweisung des Antrags nach § 54 Abs. 1 S. 2 LBO	1/10 bis volle Genehmigungsgebühr, wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können, ansonsten 63,00 bis 3.000,00
2.2	Baugenehmigungsverfahren	
2.2.1	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung von Anlagen u. Einrichtungen (Baugenehmigung) – Bearbeitung des Antrages mit Bauabnahme sowie Bauüberwachung:	
2.2.1.1	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	6 v.T. der Baukosten, mindestens 189,00
2.2.1.2	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können bzw. Ablehnung des Antrages	189,00 bis 6.000,00
2.2.1.3	Teilbaugenehmigung	189,00 bis 6.000,00
2.2.1.4	Nachtragsgenehmigung	126,00 bis 6.000,00
2.2.2	Zustimmung nach § 70 LBO nach Baukosten	6 v.T. der Baukosten, mindestens 189,00
2.2.3	Zustimmung nach § 70 LBO, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können bzw. Ablehnung des Antrages	126,00 bis 3.000,00
2.2.4	Entscheidungen nach Betriebssicherheitsverordnung	16,00 je angefangene Viertelstunde
2.2.5	Für jede weitere örtliche Besichtigung	16,00 je angefangene Viertelstunde
2.2.6	Genehmigung von Werbeanlagen	126,00 bis 5.000,00
2.2.7	Erstellen von Baulasten (Gebühr je Baulast)	63,00
2.2.8	Entscheidung über Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen oder Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	63,00 bis 10.000,00, max. Genehmigungsgebühr

2.2.9	Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen	¼ der Genehmigungsgebühr, mindestens 126,00
2.2.10	Wiedererteilung von Genehmigungen	½ der Genehmigungsgebühr, mindestens 126,00
2.2.11	Rücknahme des Antrags von Seiten des Antragstellers bzw. Zurückweisung des Antrags nach § 54 Abs. 1 S. 2 LBO	1/10 bis volle Genehmigungsgebühr, wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können, ansonsten 63,00 bis 6.000,00
2.2.12	Wird die Baugenehmigung erst nach Beginn der Bauarbeiten oder der Nutzungsänderung erteilt, verdreifacht sich die Gebühr, soweit keine Teilgenehmigung erteilt wurde	
2.3	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	
2.3.1	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren - Bearbeitung des Antrages:	
2.3.1.1	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	5 v.T. der Baukosten, mindestens 189,00
2.3.1.2	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können bzw. Ablehnung des Antrages	189,00 bis 5.000,00
2.3.2	Entscheidung über Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen oder Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	63,00 bis 5.000,00, max. Genehmigungsgebühr
2.3.3	Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen	¼ der Genehmigungsgebühr, mindestens 63,00
2.3.4	Wiedererteilung von Genehmigungen	½ der Genehmigungsgebühr, mindestens 126,00
2.3.5	Rücknahme des Antrags von Seiten des Antragstellers bzw. Zurückweisung des Antrags nach § 54 Abs. 1 S. 2 LBO	1/10 bis volle Genehmigungsgebühr, wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können, ansonsten 63,00 bis 5.000,00
2.3.6	Wird die Baugenehmigung erst nach Beginn der Bauarbeiten oder der Nutzungsänderung erteilt, verdreifacht sich die Gebühr, soweit keine Teilgenehmigung erteilt wurde	

2.4	Kenntnisgabeverfahren	
2.4.1	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren	16,00 je angefangene Viertelstunde
2.4.2	Untersagung des Baubeginns nach § 59 Abs. 4 LBO	63,00 bis 630,00
2.4.3	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	63,00 bis 630,00
2.5	Abgeschlossenheitsbescheinigung	
2.5.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)	114,00 bis 15.000,00
2.6	Abnahmen, Baukontrollen, Anordnungen, sonstige Entscheidungen	
2.6.1	Zusätzliche Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen und Nachprüfungen	16,00 je angefangene Viertelstunde
2.6.2	Sonstige Anordnungen und Entscheidungen im Rahmen des Bauordnungsrechts (Baueinstellung, Untersagung, Abbruchverfügung u.ä.)	126,00 bis 1.260,00
2.6.3	Abnahme fliegender Bauten	14,00 je angefangene Viertelstunde, mindestens 57,00
2.7	Brandschutz	
2.7.1	Stellungnahme zum vorbeugenden Brandschutz	16,00 je angefangene Viertelstunde
2.7.2	Abnahme von brandschutztechnischen Maßnahmen	16,00 je angefangene Viertelstunde
2.7.3	Brandverhütungsschau	16,00 je angefangene Viertelstunde
2.7.4	Nachschau	16,00 je angefangene Viertelstunde
2.7.5	Allgemeine Brandschutzberatung	16,00 je angefangene Viertelstunde
2.8	Denkmalschutz	
2.8.1	Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen	gebührenfrei
2.8.2	Auskunft, Beratung zu denkmalschutzrechtlichen Angelegenheiten	gebührenfrei
2.8.3	Untersagungs- und Erhaltungsverfügungen	126,00 bis 1.260,00
2.8.4	Steuerbescheinigungen zur Erlangung steuerl. Vorteile durch denkmalschützerische Investitionen	16,00 je angefangene Viertelstunde